

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664196
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0078-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMF-160000/0004-
III/5/2019

Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden ; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte personelle Mehrbedarf durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Im Rahmen der Ziele werden zahlreiche Indikatoren angeführt. Diese stellen überwiegend Meilensteine dar, die sich auf interne Prozesse beziehen, oder sind Kennzahlen im Zusammenhang mit internen Aspekten (Senkung der Aufwände). Die Verwendung von Indikatoren soll jedoch dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird aus diesem Grund empfohlen, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden und bei der Auswahl der Kennzahlen auf eine möglichst externe Ausrichtung zu achten.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

In Bezug auf die im Rahmen von Maßnahme 8 beschriebene Einrichtung eines Fachbeirats Finanzmarktaufsicht wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Subdimensionen: „Entscheidungsprozesse und -gremien“, Wesentlichkeitskriterium: „Jedenfalls bei der Neueinrichtung von Gremien oder Institutionen“) ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 6. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: